



Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09. April 2018

Anwesend:

Gemeinderäte: Wendelin Fehrenbacher
Willi Holzenthaler
Elisabeth Wachter
Lars Schmid
Philipp Kiene
Manuela Will
Antonio D'Ernesto
Thomas Vögtle
Vorsitzende: Bürgermeisterin Claudette Kölzow
Entschuldigt:

Weitere Anwesende:

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.55 Uhr

Die Sitzung wurde einberufen mit folgender Tagesordnung:

- 35/2018** Freiwillige Feuerwehr Buchheim – Ersatzbeschaffung Handlampen
- 36/2018** Umsetzung der EU DatenschutzgrundVO
Bestellung der KIRU/KDRS zum behördlichen Datenschutzbeauftragten
und Benennung eines Verantwortlichen als Ansprechpartner vor Ort
- 37/2018** Breitbandversorgung - Gründung eines Betriebes gewerblicher Art (BgA)
- 38/2018** Beauftragung des Büros Günter Hermann Architekten mit der Koordination
der Mängelbeseitigung am „Buchheimer Hans“
- 39/2018** Genehmigung von Spendenangeboten/-eingängen nach § 78 Abs. 4
GemO - Spende von Willi Holzenthaler in Höhe von 200 € an die
Grundschule Buchheim
- 40/2018** Anpassung der Elternbeiträge im Kindergarten St. Josef zum Beginn des
Kindergartenjahres 2018/2019
- 41/2018** Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 –
2023
- 42/2018** Beschaffung Aufsitzrasenmäher für die Grünanlagenpflege
- 43/2018** Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung
- 44/2018** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

35/2018 Freiwillige Feuerwehr Buchheim – Ersatzbeschaffung Handlampen

Die Freiwillige Feuerwehr Buchheim hat mitgeteilt, dass die bisher genutzten, zwischenzeitlich völlig veralteten Handlampen immer wieder ausfallen und repariert werden müssen.

Eine Ersatzbeschaffung von 10 Handlampen mit entsprechenden Ladegeräten ist unumgänglich da weitere Reparaturen an den Lampen nicht mehr möglich sind und die Handlampen zum notwendigen Ausrüstungsmaterial gehören.

Ebenfalls muss der Inhalt des Feuerwehr-Verbandskasten (DIN 14142) ausgetauscht werden, da das Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist.

Es wurden Angebote von drei Firmen, die auf die Ausstattung von Feuerwehren spezialisiert sind, eingeholt.

Fa. Sonja Maier Feuerwehrbedarf, Hüfingen 4.194,77 €

Fa. Denzel Brandschutzservice, Burgrieden-Bühl 4.090,21 €

Fa. Kumle Feuerwehrtechnik, Dietingen 3.689,36 €

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Ersatzbeschaffung soll über die günstigste Anbieterin, die **Fa. Kumle Feuerwehrtechnik** aus Dietingen zum angebotenen Preis von **3.689,36 €** getätigt werden. Gleichzeitig soll das Austauschmaterial für den Feuerwehr-Verbandskasten (DIN 14142) beschafft werden – im Angebotspreis enthalten.

36/2018 Umsetzung der EU DatenschutzgrundVO Bestellung der KIRU/KDRS zum behördlichen Datenschutzbeauftragten und Benennung eines Verantwortlichen als Ansprechpartner vor Ort

Am 25. Mai 2018 tritt die neue EU-DSGVO in Kraft.

Diese bringt auch für die Kommunen viele Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit sich. Es ist jedoch wichtig, sich bereits jetzt damit auseinanderzusetzen, denn für die verspätete Umsetzung der neuen Vorgaben drohen hohe Bußgelder.

Durch das neue EU-Recht werden unmittelbar das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die EU-Datenschutzrichtlinie auf der das BDSG basiert, abgelöst. Ziel der 99 Artikel ist ein weitestgehend einheitliches Datenschutzrecht innerhalb der EU. Darin sollen vor allem die Rechte und Kontrollmöglichkeiten derjenigen gestärkt werden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden (Betroffene).

Nach Artikel 37 DSGVO müssen die Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe, einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Der Datenschutzbeauftragte muss entsprechend beruflich und fachlich qualifiziert sein. Es bietet sich deshalb an, das Kommunale Rechenzentrum als externer Anbieter mit der Aufgabe zu übertragen, die erhöhten rechtlichen, betrieblichen und technisch-organisatorischen Anforderungen an den Datenschutz für die Gemeinde Buchheim zu erfüllen.

Der Vertrag muss von jeder Gemeinde bzw. jedem Verband einzeln mit dem Rechenzentrum abgeschlossen werden. Ein Rahmenvertrag, z. B. als Mitgliedsgemeinde des GVV Donau-Heuberg ist laut Auskunft des Leiters der Innenrevision/Datenschutz der KIRU bzw. des KDRS, Herrn Röder nicht möglich. Durch Verhandlungen mit der KIRU konnte jedoch die Zusicherung erreicht werden,

dass bei einer Beauftragung des Rechenzentrums durch alle Mitgliedsgemeinden und Verbände, seitens der KIRZ alle möglichen Synergie- und Einspareffekte zugunsten der Mitgliedsgemeinden ausgenutzt werden. Beispielhaft sei hier die Möglichkeit einer gemeinsamen Schulung bzw. Informationsveranstaltung der örtlichen Ansprechpartner genannt.

Die Abrechnung erfolgt nach Stundenaufwand. Nach Auskunft des kommunalen Datenschutzbeauftragten der Rechenzentren KIRU und KDRS, Herr Röder muss von jährlichen Kosten von 1.000 Euro pro Gemeinde ausgegangen werden. Hinzu kommt bei einem vor Ort Einsatz eine Fahrtkostenpauschale von derzeit 75 Euro.

Als organisatorische Voraussetzung für die Durchführung des Auftrages, müssen die Verwaltungen einen kompetenten Ansprechpartner zur Abstimmung und Beantwortung von Fragen zur Verfügung gestellt werden. Bei kleinen Kommunen ohne großen Verwaltungsapparat ist dies in der Regel der Bürgermeister. Bei größeren Kommunen kann dies auch der Hauptamtsleiter sein, bei Verbänden der EDV-Sachverständige, bei Schulen der Fachlehrer für EDV bzw. Schulleiter.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung von Herrn Hubert Röder, KDRS zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Buchheim. Er ist in der Ausübung dieser Tätigkeit weisungsfrei und dem Bürgermeister direkt unterstellt.

Für die Durchführung des Auftrages stellt die Verwaltung einen kompetenten Ansprechpartner zur Abstimmung und Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Im Fall der Gemeinde Buchheim wird es sich hierbei um Bürgermeisterin Claudette Kölzow handeln.

37/2018 Breitbandversorgung - Gründung eines Betriebes gewerblicher Art (BgA)
--

Der Landkreis Tuttlingen hat im Jahr 2016 zum Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis die „Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen“ (BIT) gegründet. Gesellschafter ist der Landkreis Tuttlingen und die 35 Gemeinden des Landkreises. Ziel der gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts ist der Aufbau eines landkreisweiten Hochgeschwindigkeitsnetzes (Backbone). Der Aufbau erfolgt weitgehend durch eigene Ausbautätigkeit. Die Finanzierung des Backbone-Netzes erfolgt nach Abzug zugesagter und möglicher Förderungen durch Kredite.

Der innerörtliche Ausbau der Breitbandversorgung hat durch die jeweilige Gemeinde zu erfolgen. Für viele der Kreisgemeinden wurde bereits ein Konzept für den innerörtlichen Ausbau erstellt. Durch den Ausbau der Breitbandversorgung verfolgen die Gemeinden langfristig das Ziel, das installierte innerörtliche Breitbandversorgungsnetz an Dritte (Netzbetreiber) gegen ein marktübliches Entgelt zu verpachten. Durch die Erzielung von Einnahmen in einem Bereich, der außerhalb des hoheitlichen Bereiches liegt, gehen die Gemeinden einer nachhaltigen, wirtschaftlichen Tätigkeit nach.

Damit liegt ein VerpachtungsBgA vor, der steuerpflichtig ist und die Gemeinde im Gegenzug zum Vorsteuerabzug berechtigt. Das bedeutet, dass alle Investitionsausgaben für den innerörtlichen Ausbau der Breitbandversorgung vorsteuerabzugsfähig sind. Dies gilt sowohl für die Verlegung von Leerrohren, als auch für die anschließende Verlegung von Glasfaser in die Leerrohre. Letzteres ist Voraussetzung für die Vorsteuerabzugsfähigkeit der Kosten für die Leerrohrverlegung.

Neben den künftigen Investitionsausgaben kann auch für bereits getätigte Investitionsausgaben rückwirkend bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung die Vorsteuer geltend gemacht werden. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist. Damit könnte mit der Steuererklärung 2017 noch die Vorsteuer für die Investitionsausgaben der Jahre 2016, 2015 und 2014 gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.

Um rechtssicher zu handeln, wird den Verbandsgemeinden empfohlen, zur Gründung eines Betriebes gewerblicher Art einen Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat herbeizuführen.

Der BgA kann grundsätzlich in Form eines Regiebetriebes (als Unterabschnitt im Gemeindehaushalt), eines Eigenbetriebes oder eines Betriebes in privatrechtlicher Form (z. B. GmbH) geführt werden. Auch über die Organisationsform in der der BgA geführt werden soll, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Bis zur Entscheidung über die Organisationsform wird von der Verwaltung vorgeschlagen, Ausgaben für die Breitbandversorgung im Gemeindehaushalt künftig unter dem Unterabschnitt 814 zu führen. Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde dies bereits mit dem Kommunalamt des Landkreises Tuttlingen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gründung eines Betriebs gewerblicher Art sind die Gemeinden zum Vorsteuerabzug berechtigt. Hierdurch reduzieren sich die Herstellungskosten für die Verlegung der Breitbandversorgung um 19 Prozent Vorsteuer.

Ab 2021 gilt § 2b UStG unbeschränkt, d. h. ab dem 01.01.2021 gilt automatisch für Aktivitäten der Breitbandversorgung die Umsatzsteuerpflicht (inklusive Vorsteuerabzug).

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss.

Die Breitbandaktivitäten der Gemeinde Buchheim werden künftig als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Die Ausgaben für die Breitbandversorgung werden im Gemeindehaushalt künftig unter dem Unterabschnitt 814 geführt.

38/2018 Beauftragung des Büros Günter Hermann Architekten mit der Koordination der Mängelbeseitigung am „Buchheimer Hans“
--

Nach Rücksprache mit Herrn Schulz-Lorch hat er die Stellen in 2016 nachgearbeitet, allerdings konnte er nur bis ca. 2/3 Wandhöhe arbeiten, da kein Gerüst zur Verfügung stand.

Herr Schulz-Lorch hat sich bereit erklärt, die Stellen bei warmer Witterung nochmals nachzuarbeiten. Es steht jedoch zu befürchten, dass auf Grund des vorangehenden Anstrichmaterials (Kalktünche) hier keine dauerhafte Lösung entstehen wird, das wurde bereits mit Dr. Grüner und Herrn Fritz diskutiert.

Hier greifen leider zwei sehr ungünstige Faktoren ineinander. Zum einen wurde die Anstrichtechnik mit Kalkfarbe vom Landesdenkmalamt vorgegeben und zum anderen steht der Turm extrem exponiert da, was zu einer erheblich stärkeren Bewitterung führt, als in geschützten Ortslagen. Erst nach den ersten großen Schäden hat uns das LDA zugestanden, eine Silikonharzfarbe aufzutragen.

Positiv ist zu vermerken, dass nun die großen Zypressen gefällt wurden. Damit wird der Abtrocknungsprozess der Wandflächen erheblich begünstigt.

Um eine sinnvolle Koordination und Kontrolle der Mängelbeseitigung zu gewährleisten ist es angebracht, diese an das Büro Günter Hermann Architekten zu vergeben.

Von Seiten des Gemeinderates wird die Meinung vertreten, dass für die Mängelbeseitigung kein Auftrag an das Büro Hermann erforderlich ist.

Die Verwaltung selbst soll an Herrn Schulz-Lorch herantreten und ihn anweisen, die mangelhaften Stellen nachzuarbeiten.

Der Gemeinderat lehnt mit 2 Jastimmen und 7 Neinstimmen den Beschlussvorschlag zur Vergabe der Leistungen zur Koordination der Mängelbeseitigung am Buchheimer Hans ab.

Die Verwaltung selbst soll Kontakt mit Herrn Schulz-Lorch aufnehmen und ihn anweisen, die mangelhaften Stellen bei entsprechender Witterung nachzuarbeiten.

39/2018 Genehmigung von Spendenangeboten/-eingängen nach § 78 Abs. 4 GemO - Spende von Willi Holzenthaller in Höhe von 200 € an die Grundschule Buchheim

Gemeinderat Willi Holzenthaller rückt vom Sitzungstisch ab, da er selbst die Spende zugunsten der Grundschule getätigt hat.

Gemeinderat Willi Holzenthaller hat zugunsten der Grundschule Buchheim ein Bar-Spende in Höhe von 200,00 € getätigt, um einen Fahrradständer anzuschaffen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 200,00 € zugunsten der Grundschule Buchheim einstimmig – bei einer Nichtteilnahme wegen Befangenheit - zu.

40/2018 Anpassung der Elternbeiträge im Kindergarten St. Josef zum Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019

Die Katholische Verrechnungsstelle in Singen – Kindergarten-Geschäftsführung Frau Blank, weist schon länger immer wieder darauf hin, dass die Elternbeiträge für den Kindergarten in Buchheim viel zu niedrig angesetzt sind.

Diese müssen dringend angehoben werden, um der von den kommunalen Landesverbänden geforderten 20%igen Deckung der Betriebskosten durch die Elternbeiträge wenigstens ein kleines Stück näher zu kommen.

Zwischen der Gemeinde Buchheim und der Katholischen Kirche wurde ein Betriebskostenvertrag geschlossen, in dem der Verteilerschlüssel festgelegt ist. Die Gemeinde hat 63 % der Betriebsausgaben und 53 % des restlichen Betriebskostendefizits zu tragen.

Die Abrechnung für das Jahr 2015 ergab für die Gemeinde Buchheim einen Kostenanteil in Höhe von 190.367,72 € und für das Jahr 2016 einen Kostenanteil von 214.026,08 €.

Mit der Erhöhung der Elternbeiträge würde sich natürlich auch der von der Gemeinde zu übernehmende Kostenanteil verringern.

Der Vorschlag der Verwaltung wäre, die Elternbeiträge zum Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 wie folgt zu erhöhen:

Kiga Jahr 2018/2019	Regel 1 -Ki	Regel 2-Ki	Regel 3-Ki	Regel 4-Ki	U3 1 -Ki	U3 2-Ki	U3 3-Ki	U3 4-Ki
Empfehlung für Kiga Jahr 2018/2019	alt: 111 € 114,00 €	alt: 84 € 87,00 €	alt: 58 € 58,00 €	alt: 18 € 19,00 €				
Version B: 100% Zuschlag auf Regel möglich					alt: 141 € 228,00 €	alt: 107 € 174,00 €	alt: 71 € 116,00 €	alt: 22 € 38,00 €

Von Seiten des Gemeinderates wird eine Erhöhung der Elternbeiträge zum neuen Kindergartenjahr kritisch gesehen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung in den umliegenden Kindergärten die dortigen Elternbeiträge zu erfragen, damit man einen Anhaltspunkt bekommt, wo man momentan steht.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss, die Entscheidung über eine eventuelle Erhöhung der Elternbeiträge zu vertagen.

41/2018 Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023
--

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. ^

Gesucht werden in unserer Gemeinde Frauen und Männer, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und **am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden**. Wählbar sind **deutsche Staatsangehörige**, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über **soziale Kompetenz** verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße **Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung**. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen**

beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich momentan lediglich um einen Hinweis für den Gemeinderat mit der Bitte darum handelt, Personen die für dieses Amt geeignet erscheinen anzusprechen und zur Bewerbung aufzufordern.

42/2018 Beschaffung Aufsitzrasenmäher für die Grünanlagenpflege

Die Gemeinde Buchheim besitzt einen in die Jahre gekommenen Aufsitzrasenmäher zur Grünanlagenpflege. Bereits seit zwei Jahren sind die beiden Mitarbeiter, welche die Grünanlagenpflege im Nebenerwerb durchführen in fast $\frac{1}{4}$ der benötigten Zeit mit der Reparatur des Gerätes beschäftigt.

Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit bereits mehrmals mit der Beschaffung eines Ersatzgerätes beschäftigt.

Nach Rückfrage über die genutzten Gerätschaften bei der Gemeinde Leibertingen und der Stadt Fridingen wurden drei Angebote für eine Maschine in entsprechender Größenordnung eingeholt.

Fa. Eisen Pfeiffer, Stockach	12.176,68 € - 2 % =	11.933,15 €
Stiga Park Pro 540 IX 4 WD zzgl. Frontmähwerk und Rasenkehrmaschine		

Fa. Müller Landtechnik, Bietingen	12.840,00 €	12.840,00 €
Stiga Park Pro 540 IX 4 WD zzgl. Frontmähwerk und Rasenkehrmaschine		

Fa. Marquardt, Nendingen	12.755,95 € - 2% =	12.500,00 €
HUSQVARNA Rider R422Ts AWD zzgl. Mähdeck und Rasenkehrmaschine		

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat nach Rücksprache mit Herrn Heuser und Herrn Aufdermauer vor, den Aufsitzrasenmäher mit der Bezeichnung HUSQVARNA Rider R422Ts AWD zzgl. Mähdeck und Rasenkehrmaschine zum Preis von 12.500,00 € über die Fa. Marquardt aus Nendingen zu beschaffen.

Von Seiten des Gemeinderates wird moniert, dass das Gerät zu groß und zu teuer ist. Es müsse doch möglich sein, auch eine günstigere Lösung zu finden.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass diese Diskussion nun schon fast 2 Jahre geht. Es ist an der Zeit hier eine Entscheidung zu treffen, da die Mäh-Saison in absehbarer Zeit beginnt und der vorhandene Aufsitzrasenmäher nicht mehr einsatzbereit ist.

Von Seiten des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass wenn möglich der vorhandene Aufsitzrasenmäher noch verkauft werden soll. Die Verwaltung wird sich hier nach einer Möglichkeit umsehen.

Der Gemeinderat fasst mit 7 Jastimmen und 2 Neinstimmen folgenden Beschluss: Für die Grünanlagenpflege der Gemeinde Buchheim soll ein Aufsitzrasenmäher mit der Bezeichnung HUSQVARNA Rider R422Ts AWD zzgl. Mähdeck und Rasenkehrmaschine zum Preis von 12.500,00 € über die Fa. Marquardt aus Nendingen beschafft werden.

Es soll für dieses Gerät noch ein weiteres Angebot eingeholt werden um zu sehen, ob er auch günstiger angeschafft werden könnte. Ist dem nicht der Fall, soll die Anschaffung über die Fa. Marquardt erfolgen.

43/2018 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Die Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeinderat in der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung der Verkauf von zwei Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Brandstatt beschlossen wurde.

44/2018 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

- Am Montag, 09.04.2018 ist ein anonymes Schreiben bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Es geht um verschiedene Punkte den Friedhof betreffend. Der Gemeinderat hat das Schreiben in Kopie zur Kenntnis erhalten. Weder für den Gemeinderat noch für Bürgermeisterin Kölzow ist nachvollziehbar, warum man solche Anliegen nicht persönlich oder mit Absender versehen vorbringt, denn sowohl Verwaltung als auch Gemeinderat sind für Anregungen und Hinweise immer offen.

Für die Richtigkeit
Buchheim, 16.04.2018

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin